



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Liebe Leserinnen und Leser,

heute erhalten Sie die erste Ausgabe unserer Kammerbeilage zum Deutschen Ingenieurblatt nach Ausbruch des Corona-Virus.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass aus diesen Gründen mit Einschränkungen bei Veranstaltungen, Seminaren und Sitzungen der Ingenieurkammer des Saarlandes aber auch der Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zu

rechnen ist. Wir versuchen, ausgefallene Veranstaltungen, wie z. B. den Bausachverständigentag Südwest, zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder Seminare vermehrt als Online-Live-Seminare anzubieten.

Informationen zu Unterstützung von Unternehmen und Freiberuflern finden Sie ständig aktualisiert auf unserer Internetseite.

Schülerwettbewerb JuniorING

Talentierte Turmbauer ausgezeichnet

Die Sieger des Schülerwettbewerbes „Junior.ING“ stehen fest und wurden am 20. März 2020 online auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ing-saarland.de ausgezeichnet: Die besten Modelle stammen in beiden Alterskategorien stammen von Schülerinnen und Schülern der Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal.

Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal.

Unter der Schirmherrschaft der saarländischen Bildungsministerin Christine Streichert-Clivot hat die Ingenieurkammer des Saarlandes im Schuljahr 2019/20 zum 13. Mal ihren Schülerwettbewerb zur Nachwuchsförderung im Ingenieurwesen ausgelobt. Beim diesjährigen Wettbewerb hatten die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe einen Aussichtsturm zu planen und im Modell nachzubauen.

Wegen der drohenden Infektionsgefahr durch das Corona-Virus musste nach gründlicher Abwägung der aktuellen Situation und in enger Kommunikation mit dem saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur sowie dem Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken die für den 20. März 2020 geplante Preisverleihung an der Universität des Saarlandes, bei der Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Saarland zusammengekommen wären, leider abgesagt werden. Die Ergebnisse wurden daher online veröffentlicht.

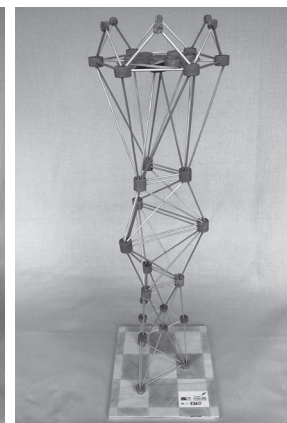
Beim diesjährigen Schülerwettbewerb beteiligten sich

329 Schülerinnen und Schüler aus 23 saarländischen Schulen mit 122 Modellen. Dabei stellten sie ihre ingenieurtechnischen und kreativen Fähigkeiten unter Beweis und zeigten großes Talent als potentielle Ingenieurwachstumskräfte.

Das Siegermodell in der Alterskategorie bis Klasse 8 heißt „The Queen“ und wurde von der Vorjahressiegerin Lotta Schwaiger zusammen mit ihrer Freundin Mia Siegel erbaut, die beide die Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal besuchen.



„Himmelsauge“



„The Queen“

Auch in der Kategorie ab Klasse 9 steht ein bekanntes und bewährtes Team ganz oben auf dem Podest: wie im Vorjahr holten Nils Reiss und Julian Schwaiger von der Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal mit ihrem Aussichtsturm „Himmelsauge“ den Sieg.

Ziel des Schülerwettbewerbes ist, Begeisterung für den Ingenieurberuf zu wecken. „Der Beruf des Ingenieurs ist vielseitig und spannend und das möchten wir vermitteln“, erklärte der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann. „Wenn sich nur einige der Schülerinnen und Schüler später für ein ingenieurwissenschaftliches Studium entscheiden, haben wir schon viel erreicht.“



Franz-Josef Weber, Prof. Gudrun Djouahra, Christine Mörge, Tanja Lackas und Alexander Schwehm

Die saarländische Jury, der Frau Tanja Lackas (Bildungsministerium), Frau Prof. Gudrun Djouahra (htw saar), Frau Dipl.-Ing. Christine Mörge (Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer), Herr Alexander Schwehm (Präsident der Architektenkammer) sowie der Vizepräsident der Ingenieurkammer Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber angehörten, zeigte sich von Qualität und Kreativität der eingereichten Arbeiten in diesem Jahr beeindruckt.

Für die Sieger des Saarlandes geht es nun in die Finalrunde. Beim Bundeswettbewerb in Berlin treffen sie auf die besten Erbauer aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die Siegerinnen und Sieger im Überblick:

Gruppe I (bis Klassenstufe 8)

- **1. Platz:** Lotta Schwaiger (12 Jahre) und Mia Siegel (12 Jahre), „The Queen“, 6. und 7. Klasse, Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal
- **2. Platz:** Jonas Paul Adam (11 Jahre), Elias Eisenbeiß (11 Jahre), Hendrik Glößner (10 Jahre) und Guisepe Noto (11 Jahre), „K-Tower oder der Pokal“, 4. und 5. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule in Wiebelskirchen I
- **3. Platz:** Lilly-Marie Frantz (10 Jahre) und Luca Frantz (14 Jahre), „Star-Tower“, 5. und 8. Klasse, Gemeinschaftsschule Mandelbachtal-Schmelzerwald

Gruppe II (ab Klassenstufe 9)

- **1. Platz:** Nils Reiss (18 Jahre) und Julian Schwaiger (17 Jahre), „Himmelsauge“, 11.-12. Klasse, Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal

- **2. Platz:** Sebastian Hupfeld (16 Jahre), Philipp Schumacher (15 Jahre), Linus Schwemlein (15 Jahre) und Johannes Süßmilch (16 Jahre) „Korkenturm“, 10. Klasse, Gymnasium am Stefansberg in Merzig
- **3. Platz:** Johannes Kauth (15 Jahre), Gulio Macera (14 Jahre), Lars Zewe (14 Jahre) und Luca-Noel Zon (15 Jahre), „Helix-Tower“, 9. Klasse, Maximilian-Kolbe-Schule in Wiebelskirchen

Vergabe von Planungsleistungen nach Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI

Empfehlungen der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer

Infolge des EuGH-Urteils zur HOAI haben die Bundesingenieurkammer (BIngK) und die Bundesarchitektenkammer (BAK) gemeinsame Empfehlungen für die Vergabe von Planungsleistungen erarbeitet. Beide Kammern werben in ihren Empfehlungen für einen Leistungswettbewerb mit angemessenen Honoraren und geben Hinweise an öffentliche Auftraggeber, wie Dumpingangebote, unnötige Referenzabforderungen und aufwendige sowie intransparente Vergabeverfahren zu vermeiden sind:

Auftragswertberechnung: Legen Sie sowohl für die Auftragswertberechnung als auch für den damit korrespondierenden tatsächlichen Auftragswert weiterhin die Honorarberechnungsparameter als auch die Honorarsätze der HOAI zugrunde. Für die Einordnung eines Vorhabens in die Honorarzone ist eine Punktebewertung erforderlich, die eine Ermittlung des Schwierigkeitsgrades voraussetzt. Da die HOAI selbst hierfür keine abschließende Anleitung liefert, wird auf einschlägige Bewertungstabellen (z.B. Kocke/Artl, Motzke/Wolff oder Haible/Krüger) verwiesen.

Festpreisvergabe: Nutzen Sie (auch bei Ausschreibungen im Unterschwellenbereich) die bisher selten genutzte Möglichkeit zur Festpreisvergabe nach § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV. In diesem Fall erfolgt die Wertung der Angebote nur noch nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien.

Vorrang des Leistungswettbewerbs: Sofern Sie die Festpreisvergabe nicht nutzen, achten Sie gleichwohl darauf, dass der Preis bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien weiterhin nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wegen des Grundsatzes des Leistungswettbewerbs darf er auch künftig kein wesentliches Kriterium sein. Die in der Rechtspraxis weit verbreitete Empfehlung einer Einstufung des Preises mit 10 % bei der Vergabe von Planungsleistungen bleibt somit aktuell.

Angemessene Honorierung: Legen Sie auch bei gegebenenfalls niedrigen Honorarangeboten insgesamt auf eine angemessene Honorierung wert, um auch mittel- und langfristig zu einer qualitativ hohen Planerlandschaft nicht nur in Metropolregionen, sondern auch im ländlichen Raum beizutragen. Stimmen Sie sich hierzu auch mit Ihren Rechnungshöfen und Prüfungsämtern ab. Diesen wird oftmals zu Unrecht unterstellt, ausschließlich auf das kurz-

fristig billigste Angebot zu setzen. Eine angemessene Honorierung schreibt § 77 Abs. 2 VgV ausdrücklich für den Fall vor, dass der Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen verlangt. Maßstab für die Angemessenheit ist auch nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze die HOAI. Hierbei sollte nicht ausschließlich auf den unteren Rahmen („Mindestsatz“) abgestellt, sondern in der Regel vom mittleren Wert ausgegangen werden.

Ungewöhnlich niedrige Angebote: Gehen Sie daher mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten (§ 60 VgV) kritisch um und setzen Sie den Maßstab, wann Sie tätig werden, nicht zu niedrig an. Denken Sie daran, dass der Gesetzgeber einen guten Grund hatte, die auf wissenschaftlicher Basis ermittelten Honorartabellen der HOAI insgesamt als angemessene Preisspanne und die jeweils unteren Rahmen („Mindestsätze“) als Auskömmlichkeitsgrenze anzusehen. Angebote unterhalb dieser Grenze können daher nur in begründeten Ausnahmefällen ein Auskömmlichkeitstest erhalten. In der Regel sollte auf solche Angebote der Zuschlag nicht erteilt werden. Vergleichen Sie die sich ergebenden Stundenhonorare zum Beispiel mit denen von Rechtsberatern, IT-Dienstleistern oder auch dem Handwerk. Verlangen Sie bei niedrigen Honorarangeboten von Planern im Zweifel eine gesonderte Bescheinigung der Berufshaftpflichtversicherung.

Planungswettbewerbe als Chance begreifen: Nutzen Sie auch den Planungswettbewerb als Instrument zur Ermittlung des geeigneten Partners. Das Planerhonorar knüpft üblicherweise an den Baukostenumfang an und der Wettbewerb ermöglicht die Auswahl des insgesamt wirtschaftlichsten Ergebnisses. Nach § 78 Abs. 1 VgV gewährleisten Planungswettbewerbe die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV verpflichtet daher den öffentlichen Auftraggeber zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden sollte. Ebenso verweist § 52 UVgO im Unterschwellenbereich auf die Möglichkeit des Planungswettbewerbs, der hier auch als Einladungswettbewerb organisiert werden kann.

Der jedenfalls derzeit noch weit überwiegende Anteil der öffentlichen Vergaben betrifft die sogenannte Unterschwellenvergabe. Im Nachfolgenden werden einige Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt:

Bekanntmachung: Die Art der Bekanntmachung ist vorbehaltlich länderspezifischer Sonderregelungen grundsätzlich frei wählbar und kann von einer Aufforderung an eine Reihe potenzieller Auftragnehmer – z.B. auf der Basis vorliegender Initiativbewerbungen – über eine Presseinformation, eine Zeitungsanzeige, die Veröffentlichung auf dem eigenen Internetportal bis hin zu einer Veröffentlichung auf einschlägigen Vergabeplattformen gehen. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine zu breite Streuung die Chancen regional ansässiger, junger und kleiner Büros schmälert. Die Formulierung eines regionalen Zulassungsbereichs ist allerdings auch bei Unterschwellenvergaben unzulässig.

Mindestanforderungen: Entscheidend für eine chancengleiche Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist, dass die geforderten Nachweise präzise die Mindestanforderungen

beschreiben, die damit im Sinne von Ja-Nein-Kriterien abprüfbar sind, im ersten Schritt aber keiner weiteren Wertung oder Gewichtung unterzogen werden. Art und Umfang der geforderten Referenzen bzw. Anforderungen an die Bewerber sind aus der konkreten Aufgabe abzuleiten und müssen in Relation zum Auftragsgegenstand stehen. Der Nachweis von Präqualifizierungen sollte ausdrücklich zugelassen werden.

Referenzen: Es sollten nicht mehr als ein bis zwei Referenzprojekte gefordert werden. Das Investitionsvolumen der Referenzprojekte wird als akzeptabel angesehen, wenn es 50 % des zu vergebenden Auftrags erreicht. Eine zeitliche Eingrenzung nachzuweisender Referenzobjekte macht wenig Sinn, da im Zuge von Baumaßnahmen erworbene Erfahrungen lange Bestand haben.

Anforderungen an Büro und technische Ausstattung: Sofern auftragsrelevant, z.B. sofern terminlich begründet, ist es denkbar, eine Erklärung über die im Büro für die Bewältigung der Aufgabe zur Verfügung stehenden Mitarbeiter zu verlangen. Für Aufträge unterhalb des Schwellenwertes sind in der Regel ein bis zwei Mitarbeiter zusätzlich zum Büroinhaber als ausreichend anzusehen. Die Forderung nach einer höheren Mitarbeiterzahl stünde in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag des Auftrags. Da der – jederzeit aufrüstbaren – technischen Ausstattung eines Büros als Vergabekriterium keine wesentliche Rolle zukommt, sollte auf diesen Punkt verzichtet werden.

Losverfahren: Andere als die oben aufgeführten Unterlagen lassen inhaltlich keine weiteren Erkenntnisse über die Bewerber erwarten und führen nur zu unverhältnismäßigem Aufwand bei allen Beteiligten. Bei den aufgeführten Beispielen ergeben sich damit Kriterien, die eine Vielzahl von Büros erfüllen können und die daher kaum vergaberelevant sein werden. Interessenten wird aber auf diese Weise signalisiert, ob ihre Bewerbung überhaupt Aussicht auf Erfolg haben kann. Alle Bewerber, die die hier genannten Nachweise erbringen können, haben die grundsätzlich erforderliche fachliche Qualifikation und können in der Verhandlung im Hinblick auf die individuelle und auch differenzierter zu beurteilende Qualität der Referenzen beurteilt werden. Für die Verhandlung wird im Allgemeinen eine Zahl von maximal fünf Teilnehmern als sinnvoll anzusehen sein. Sofern die Zahl qualifizierter Bewerber deutlich überschritten wird, empfiehlt sich die Zwischenschaltung eines Losverfahrens.

Gewichtung der Zuschlagskriterien: Die Zuschlagskriterien stellen die für die Vergabe entscheidenden Kriterien dar und kommen damit in der abschließenden Verhandlung zum Tragen. Die hier genannte Gewichtung ist nicht mehr nachträglich korrigierbar, bedarf also sorgfältiger Überlegung. Von der Sache her ist es geboten, den Schwerpunkt auf leistungsbezogene Kriterien zu legen, da das Gebäude als langfristiges Ergebnis das Vergabeverfahren und damit Verfahrensfragen und formale Aspekte überdauert. Dies kann alternativ die Gewichtung eines Wettbewerbsergebnisses sein oder die Bewertung von Lösungsskizzen, die für die Verhandlung erarbeitet und vorgestellt werden, oder die Bewertung realisierter Referenzprojekte. Dabei kommen Kriterien wie ästhetische Qualität, Funktionalität sowie Wirtschaftlichkeit und Kosteneinhaltung in Frage. Wird keins dieser leistungsbezogenen Kriterien herangezogen, so bleibt als wesentliches Zuschlagskriterium die



Projektorganisation, also die Bewertung des vorgesehenen Projektverantwortlichen, ggf. des weiteren vorgesehenen Personals, der Vertrautheit mit Baumaßnahmen der öffentlichen Hand, Angaben zur Objektüberwachung sowie der Umgang mit Leistungsstörungen und Nachträgen. Für das Planerhonorar als letztem Zuschlagskriterium gelten die oben genannten Empfehlungen.

Transparenz: In der Bekanntmachung sollten die Schritte des Verfahrens in der gebotenen Kürze aber auch soweit erschöpfend beschrieben werden, dass die Bewerber dem Sinn nach wissen, wie das Auswahlverfahren konzipiert ist. Die Beurteilung von Referenzen erfordert im Übrigen immer ein qualifiziert besetztes Gremium. Der Versand der Niederschrift mit der Begründung der getroffenen Auswahl und der tabellarischen Aufstellung der Honorarangebote ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens, dient der Transparenz und schützt auch den Auftraggeber vor ungeRechtfertigten Mutmaßungen und Vorwürfen.

Aufwand reduzieren: Mit dem oben skizzierten Auswahlverfahren wird der Aufwand auf Seite der Teilnehmer wie der Vergabestelle auf einem vertretbaren Maß gehalten und gleichzeitig eine klare Festlegung getroffen, wie viele Bewerber sich einer differenzierten Überprüfung unterziehen müssen. Durch das integrierte Losverfahren wird gleichzeitig auch kleinen Büros und Berufsanfängern eine faire Chance gegeben, ihre Qualifikation unabhängig von quantitativen Aspekten (Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der technischen Ausstattung etc.) gegenüber etablierten und großen Büros zu beweisen.

Die Architekten- und Ingenieurkammern unterstützen und beraten private und öffentliche Auftraggeber kostenlos bei der Umsetzung.

Das Empfehlungspapier steht auch auf der Homepage der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de zum kostenlosen Download bereit.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Lüftung in Schulen

Empfehlungen der Bundesingenieurkammer für eine bessere Luftqualität in Schulen und vergleichbaren Gebäuden

Die Bundesingenieurkammer hat ein Positionspapier zur Verbesserung der Luftqualität in Schulen und Kitas vorgestellt. „Gerade erst hat der Bund 3,5 Mrd. Euro Unterstützung für kommunale Investitionen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden zugesichert. Dabei sollte die ausreichende Belüftung von Klassenzimmern unbedingt berücksichtigt werden“, so Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer. „Denn für ein gutes Lernklima braucht man gute Luft. Sie steigert nicht nur das Wohlbefinden und die Gesundheit, sondern auch die Leistungsfähigkeit.“

Nach wie vor setze man bei Schulgebäuden trotz voller Klassenzimmer auf Fensterlüftung, obwohl diese in der Praxis de facto kaum die Anforderungen an ausreichende Luftqualität sicherstellt. Daher empfiehlt die Bundesingenieurkammer in ihrem Positionspapier den Einsatz mecha-

nischer Lüftungsanlagen. Diese sorgen nicht nur durch gute Luftqualität für bessere Lernbedingungen, sondern bringen auch weitere Vorteile, wie Schutz vor Außenlärm, Reduzierung von Außenluftschadstoffen und Pollen. Zusätzlich leisten effiziente Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung einen wichtigen Beitrag zu Heizenergieeinsparung und Klimaschutz.

Diese Empfehlung bezieht sich nicht nur auf Schulen, sondern gleichermaßen auf Kindergärten und alle anderen Einrichtungen, in denen größere Gruppen von Menschen sich über eine längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. „Was in Versammlungsstätten im Sinne guter Luftqualität gängige Praxis ist, sollten wir auch unseren Kindern nicht vorenthalten“, unterstrich der Präsident der Bundesingenieurkammer abschließend.

Das Empfehlungspapier steht auf der Homepage der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de zum kostenlosen Download bereit.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden zum 18. Februar 2020 Dipl.-Ing. Heino **Grotehusmann**, Saarbrücken, Dirk **Karthein**, Saarbrücken, Dipl.-Ing. Andreas **Meyer**, Losheim und Dipl.-Ing. Peter **Ullinger**, Friedrichsthal, eingetragen.

Mitgliederversammlung 2020

Terminhinweis!

Die 46. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes findet

am Donnerstag, 28. Mai 2020 um 15:00 Uhr im Saalbau der Industrie- und Handelskammer

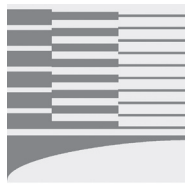
statt. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der saarländische Minister für Inneres, Bauen und Sport, Klaus Bouillon, sein Kommen zugesagt hat.

Eine Einladung samt Tagesordnung geht allen Mitgliedern fristgerecht zu. Schriftliche Anträge, die von Fachgruppenvorsitzenden gestellt oder von mindestens 10 Kammermitgliedern schriftlich unterstützt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zugestellt worden sind.

Deutscher Ingenieurbaupreis 2020 ausgelobt

Bundesinnenministerium und Bundesingenieurkammer würdigen herausragende Ingenieurleistungen

Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis sollen ein für das Bauen unserer Zeit beispielhaftes Ingenieurbauwerk oder eine beispielhafte Ingenieurleistung ausgezeichnet werden. Dabei wird Wert auf nachhaltige Projekte von hoher



DEUTSCHER
INGENIEURBAUPREIS
2020

Qualität gelegt, die insbesondere zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Ressourcenschonung beitragen. Zugelassen zur Teilnahme am Deutschen Ingenieurbaupreis 2020 sind Arbeiten auf dem Gebiet des Hochbaus sowie des konstruktiven Ingenieurbaus, Verkehrsanlagen und tiefbautechnische Anlagen, Ingenieurleistungen im Vermessungswesen, GIS-Technologien, Technologien zur Gewinnung neuer Bauprodukte,

Gewinnungs- und Recyclinganlagen, Gebäudetechnik sowie Systeme und Anwendungsfälle für die Ertüchtigung von Bauwerken oder die Erhöhung der Energieeffizienz technischer Anlagen. Für alle Ingenieurleistungen muss die Anwendung an einem konkreten realisierten Bauprojekt nachgewiesen werden. Dieses soll in Deutschland oder im Namen oder aus Zuwendungsmitteln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 18. Februar 2020 fertiggestellt worden sein.

Die Entscheidung der Jury ist für August 2020 vorgesehen. Ausgezeichnet werden die Ingenieurinnen und Ingenieure mit einem Geldpreis und einer Urkunde. Das Engagement der Bauherren wird mit einer Urkunde gewürdigt. Die Verleihung des Deutschen Ingenieurbaupreises findet Ende November 2020 in Berlin statt.

Der Deutsche Ingenieurbaupreis wird in diesem Jahr zum dritten Mal als Staatspreis in gemeinsamer Trägerschaft vom Bundesinnenministerium und der Bundesingenieurkammer ausgelobt. Der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 Euro ausgestattete Preis wurde 2016 aus der Taufe gehoben. Auslobung und Betreuung des Deutschen Ingenieurbaupreises werden vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) durchgeführt.

Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen online unter www.DIngBP.de zum Download bereit.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Frankfurt, 17.08.2018 – 21 U 78/17:

Bauüberwacher muss Rechnungen ordnungsgemäß prüfen!

Fall: Der Auftraggeber verklagt den Bauüberwacher wegen mangelhaft geprüfter Rechnungen.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Im Rahmen der Leistungsphase 8 oder der örtlichen Bauüberwachung muss der Bauüberwacher die Rechnungen der Baufirmen prüfen. Dabei muss er prüfen, ob die in der Rechnung angesetzten Preise mit den vereinbarten Preisen übereinstimmen, ob Sonderkonditionen (z. B. Nachlässe) berücksichtigt worden sind, und insbesondere, ob die in der Rechnung angesetzten Mengen dem Leistungsstand entsprechen. Weiterhin muss er prüfen, ob die abgerechneten Leistungen ordnungs- und vertragsgemäß erbracht worden sind. Im vorliegenden Fall hatte der Bauüberwacher die Abrechnung nur nachlässig geprüft

und Abrechnungspositionen freigegeben, die er nicht hätte freigeben dürfen. Daraus folgte eine Überzahlung, die zu einem Schaden beim Auftraggeber führte. Ungeachtet möglicher Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegenüber der Baufirma kam der Bauüberwacher in Haftung.

OLG Celle, 09.03.2017 – 16 U 169/16:

„Schwarz“ geplant – keine Mängelhaftung!

Fall: Der Auftraggeber verklagte den Planer auf Schadensersatz wegen nutzloser Investitionen und Rückbaukosten, weil der Planer ihn nicht auf eine erforderliche Baugenehmigung aufmerksam gemacht hatte.

Urteil: Ohne Erfolg für den Auftraggeber!

Die Parteien klagten bis zum BGH(!). Die Gerichte waren aber alle der Meinung, dass eine Schwarzgeldabrede vorlag, da der Planer für seine Leistungen keine Rechnung gestellt hatte. Schwarzgeldabreden führen zur Gesamtnichtigkeit des Vertrags, sodass dem Auftraggeber auch keine Mängelrechte zustehen!

BGH, 21.11.2019 – VII ZR 278/11:

Kein Schadensersatz in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten!

Fall: Der Auftraggeber verklagt den Planer wegen Bauüberwachungsfehlern bei den Estrich- und Fliesenarbeiten und verlangt Schadensersatz in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten.

Urteil: Ohne Erfolg für den Auftraggeber!

Schadensersatzansprüche in Höhe der fiktiven, also der tatsächlich noch nicht angefallenen Mängelbeseitigungskosten, scheiden nach nun neuer höchster Rechtsprechung (anders als früher) aus. Zwar muss der Auftraggeber den Schaden nicht hinnehmen, hat aber zukünftig nur noch folgende Möglichkeiten eines Anspruchs: als Vorschuss für die Mängelbeseitigung, die er dann aber auch durchführen muss, denn sonst kann der Planer den Vorschuss zurückfordern, oder als Wertminderung des Bauwerks oder als Minderung des Überwachungshonorars.

VK Nordbayern, 07.11.2019 – RMF-SG21-3194-4-48:

Referenzbescheinigungen von Auftraggebern unzulässig!

Fall: Der Auftraggeber forderte Referenzbescheinigungen über die ordnungsgemäße Vertragsausführung der ehemaligen Auftraggeber. Der Bieter rügte, dass solche Bescheinigungen nicht gefordert werden dürften, da diese aus Gründen, die der Bieter nicht zu vertreten hätte, nicht immer beigebracht werden könnten.

Urteil: Mit Erfolg für den Bieter!

Referenzbescheinigungen ehemaliger Auftraggeber und damit Dritter sind nicht im Katalog des § 46 Abs. 3 VgV genannt. Deshalb dürfen sie auch nicht gefordert werden! Fordert ein Auftraggeber (= Vergabestelle) diese bei der Vergabe von Planungsleistungen trotzdem, liegt ein Vergaberechtsverstoß vor! So darf die nicht fristgerechte Vorlage solcher Bescheinigungen auch nicht zum Ausschluss nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV aus dem Vergabeverfahren führen. Besonders brisant: In der Eigenerklärung zur Eignung des HVA-F-Stb, Stand 01-17, werden unter dem Bezugshinweis zu Punkt 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb genau solche Bescheinigungen, die den Referenzunterlagen beizulegen sind, gefordert, was demnach nicht zulässig wäre! Der Bund muss also sein Vergabehandbuch umgehend nachbessern!



GHV-Seminare:

EuGH-Urteil zur HOAI und HOAI-Grundlagen	Stuttgart	25.05.2020
EuGH-Urteil zur HOAI und Ingenieurbauwerke	Stuttgart	21.04.2020
Rechtsprechung in der HOAI	Mannheim	27.04.2020
BGB und Werkvertragsrecht	Mannheim	11.05.2020
EuGH-Urteil zur HOAI und Bauen im Bestand	Mannheim	18.05.2020
Planungsrecht Aktuell (ganztags)	Mannheim	15.06.2020
EuGH-Urteil zur HOAI und Verkehrsanlagen	Mannheim	26.06.2020
Grundleistungen vs. Besondere Leistungen! Was schuldet der Planer	Hamburg	06.05.2020
	Leipzig	28.05.2020
	Saarbrücken	18.06.2020
	Essen	23.06.2020
	München	30.06.2020

Informationen und Anmeldung unter: www.ghv-guestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Am 16.03.2020 hat die Landesregierung Baden-Württemberg ein Betriebsverbot für Fortbildungsanbieter erlassen, welches voraussichtlich auf alle Bundesländer ausgeweitet wird. Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, ist auch die Akademie der Ingenieure gezwungen bis voraussichtlich 19.04.2020 keine Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

Um dennoch das Beste aus der Situation zu machen, arbeitet die Akademie bereits mit Hochdruck daran, möglichst viele Seminare in Form von Online-Live-Seminaren anbieten zu können. Auf der Plattform unter www.akad-ding-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird regelmäßig informiert. Daneben stehen die Mitarbeiter telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2020 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

März 2019 – April 2019

BAU-, VERGABE- & VERTRAGSRECHT

Honorarrecht für Architekten in der Praxis – Fallstricke und Lösungen aus technischer und juristischer Sicht – 14.05.2020 in Koblenz

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Die neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis 23.04.2020 in Mainz

Historische Tragwerke im Baudenkmal 03.07.2020 in Karlsruhe

NACHHALTIGES PLANEN UND BAUEN

Erdseitige Abdichtungen und WU-Betonwerke (Neue Normen und Richtlinien für erdseitige Abdichtungen von Bauwerken) – 23.04.2020 in Karlsruhe

BAUEN 4.0

BIM-Kongress für öffentliche Auftraggeber ab 23.06.2020 in Mainz

BIM-Bauherrenkongress: Digital planen, bauen und betreiben – ab 01.07.2020 in Karlsruhe

BRANDSCHUTZ

Klassifizierung und Verwendbarkeitsnachweise – national, europäisch, kompakt – 07.05.2020 in Mainz

Veranstaltungen in Turnhalle, Flughafen oder Parkhaus? – 18.05.2020 in Mainz

Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung – 19.06.2020 in Mainz

PROJEKTSTEUERUNG

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität – 18.09.2020 in Koblenz

Basislehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro – ab 13.10.2020 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Redaktionsschluss: 16. März 2020

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
 Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90
 Email: info@ing-saarland.de
 Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann